

2019

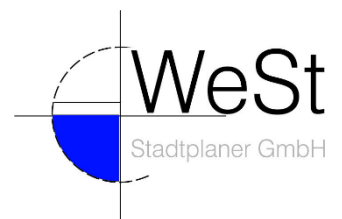
Ortsgemeinde Gamlen Bebauungsplan ‚In der Seit‘

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG RP für Planung und Bau einer öffentlichen Straße nach
§ 3 LStrG RP sowie UVPG unter Beachtung des § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB



Entwurf

November 2019





Inhalt

1	Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2	Allgemeine Vorprüfung (Kriterien)	3
2.1	Vorhaben	3
2.1.1	Merkmale	3
3	Standort	9
4	Qualitätskriterien	9
5	Schutzkriterien	11
6	Weitere / Übergreifende Bewertungskriterien und -maßstäbe	11
7	Auswirkungen	12
8	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	14
9	Ergebnis	14

1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Zum Bebauungsplan „In der Seit“ in der Ortsgemeinde Gamlen ist aufgrund der Bestimmungen des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG Rheinland-Pfalz) wegen des geplanten Baus einer öffentlichen Straße bzw. Verkehrsfläche eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (vgl. Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG) erforderlich, um das beabsichtigte „beschleunigte“ Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB zu ermöglichen.

Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG (des Bundes) wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer überschlägigen Prüfung – auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse - unter Berücksichtigung definierter Kriterien und Maßstäbe festzustellen, ob der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der ‚Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten‘ (Endfassung vom 14.08.2003) wurde vorliegend zu Grunde gelegt.



2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG (KRITERIEN)

2.1 VORHABEN

2.1.1 MERKMALE

Gemäß Bebauungsplanentwurf sollen ca. 3.255 m² landwirtschaftliche Fläche zum Bau einer öffentlichen Straße ausgewiesen werden (Größe und Ausgestaltung des Vorhabens). Die Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG sieht diesbezüglich keinen konkreten Prüfwert für die Größe der auszubauenden Straße vor; insbesondere ist kein Größenwert mit einer hieraus möglicherweise grundsätzlich resultierenden ‚UVP-Pflicht‘ definiert, wie dies bei anderen Vorhabentypen der Fall ist (z.B. beim Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ab 5.000 m² Geschossfläche).

Es besteht kein Zusammenwirken des Bauleitplanvorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Zur Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) können folgende überschlägige vorhabenbezogene Angaben getroffen werden:

Neben dem bereits oben angeführten Straßenneubau im Umfang von nur ca. 0,33 ha sollen durch hierdurch erschlossene Baugebietsflächen ca. 2,2 ha Wohnbauflächen in Anspruch werden, so dass insgesamt langfristig mit einer nur ca. 1,19 ha summarischen Bodenversiegelung (Nutzung von Boden / Inanspruchnahme von Boden) zu rechnen ist (vgl. folgende Abb. 1).

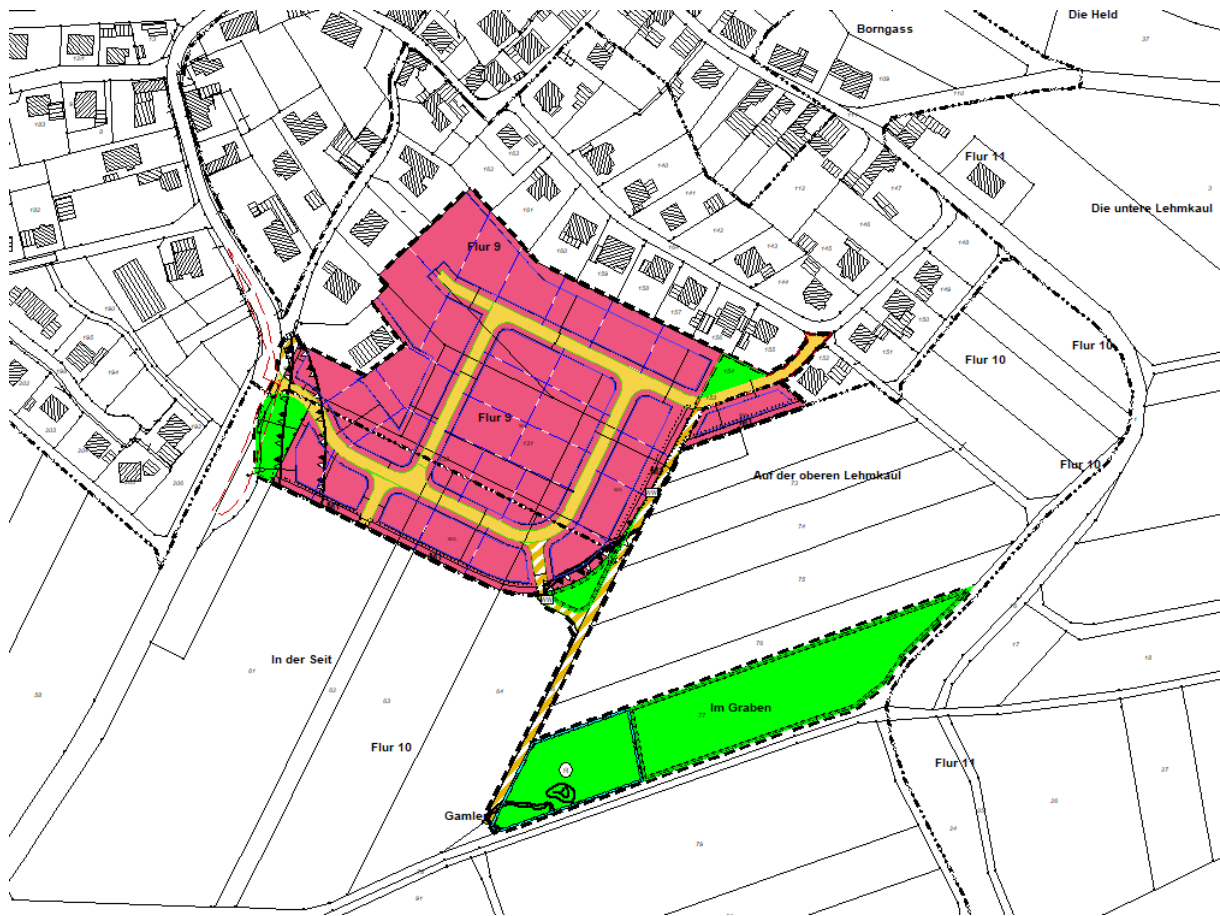


Abbildung 1: Bebauungsplan (WeSt-Stadtplaner November 2019)

Der vorliegende Bebauungsplan soll in 2 Bauabschnitten umgesetzt werden.

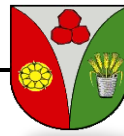
Die Bebauung des Plangebietes soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an der Umgebungsbebauung orientieren, um ein einbinden in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen orientiert sich daher am Umfeld.

Zur Entwässerung / Niederschlagswasserbehandlung (Maßnahmen zum Wasserhaushalt) erfolgen geregelte Festsetzungen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades im Plangebiet. Insbesondere die Festsetzungen zur Herstellung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen in wasserdurchlässiger Bauweise sollen zur Minimierung der Versiegelung mit positiven Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt beitragen.

Als grünordnerische Maßnahmen (zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind Festsetzungen zur Neuanlage von Strauchhecken (Maßnahme 1) und einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2) vorgesehen.

Das Plangebiet kann unmittelbar an die öffentliche Abfallentsorgung der OG Gamlen angeschlossen werden.



Zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle verwertbaren privaten häuslichen Abfälle separat erfasst und im Rahmen der Abfallwirtschaft entsorgt werden.

Bauleitplanerhebliche Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für die Umsetzung der Planung von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sind nicht zu erwarten. Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht berührt.

Etwaige (klimawandelbedingte) Starkregenereignisse werden wasserwirtschaftlich bzw. abwasser- technisch geregelt.

In den geplanten, durch den Straßenneubau erschlossenen Baugrundstücken ist nutzungsbedingt kein bauleitplanerisch relevantes Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern und / oder radioaktiven Stoffen beabsichtigt.

Auch sonstige bauleitplanerisch begründete etwaige Umweltverschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Immissionen / Emissionen sind nicht zu erwarten.

Schädliche Umweltauswirkungen durch Geruchsimmissionen sind aufgrund der geplanten Nutzung und der Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten.

Gewerbelärmimmissionen sind nicht zu verzeichnen, da das örtliche Gewerbegebiet ca. 500 m Luftlinie in nordöstlicher Richtung liegt. Hier sind keine Betriebe vorhanden, die erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

Die Schmutzwasserentsorgung kann hinreichend durch den Anschluss an das bestehende öffentliche Leitungsnetz sichergestellt werden.

Planerhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, sind somit zusammenfassend nicht zu befürchten.



Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplans „In der Seit“ der Ortsgemeinde Gamlen sind schalltechnische Untersuchungen zur Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionssituation im geplanten Wohngebiet durchgeführt worden. Auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) wurden die Straßenverkehrsgeräusche, die durch den Verkehr auf der A 48 und der L 109 im Plangebiet verursacht werden, berechnet.

Die Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen erfolgte anhand der Norm DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung).

Für den Fall, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der Norm DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, wurden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen untersucht, die eine angemessene Abwägung des Schallschutzes ermöglichen.

Bei der Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmen wurden die Windkraftanlagen im Norden und Westen der Ortsgemeinde mitberücksichtigt. Die Immissionsbelastung durch die Windkraftanlagen wurde den zur Verfügung gestellten schalltechnischen Gutachten entnommen.

Die Untersuchungen liegen in Form einer gutachterlichen Stellungnahme vor.

Zusammenfassend kommt das Gutachten Schalltechnische Untersuchungen Nr. 5332 Bebauungsplan „In der Seit“ der OG Gamlen vom Oktober 2019 zu folgenden Ergebnissen:

Auf Grundlage der laut Gutachten aufgeführten Eingangsdaten ist die Verkehrsgeräuschimmissionsbelastung im Geltungsbereich des Plangebiets in Form von Rasterlärmkarten flächenhaft für verschiedene Immissionshöhen unterschieden zwischen Tages- und Nachtzeit bei freier Schallausbreitung dargestellt worden. ...

Der Vergleich der Beurteilungspegelklassen in den Anlagen 2 und 4 des Gutachtens mit dem schalltechnischen Orientierungswert der Tageszeit zeigen auf, dass im gesamten Plangebiet der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete überschritten wird. Die Anlagen 3 und 5 des Gutachtens verdeutlichen, dass der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete während der Tageszeit im nahezu gesamten Plangebiet eingehalten wird.

Während der Nachtzeit ist, laut Gutachten, von einer Überschreitung des Orientierungswertes und des Immissionsgrenzwertes für Allgemeine Wohngebiete im gesamten Plangebiet auszugehen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass durch die Beurteilungspegel der beiden Verkehrswege (Autobahn A 48 und Landesstraße L 109) unabhängig von den Beurteilungsmaßstäben Überschreitungen der Immissionsschutzvorgaben zumindest in Teilen des Plangebietes verursacht werden. Entsprechende Schallschutzmaßnahmen wurden daher untersucht.

Schallschutzmaßnahmen¹

Aktiver Schallschutz

Grundsätzlich sind bei Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, die außen vor den Fenstern bzw. im

¹ Vgl. hierzu Gutachten Nr. 5332 Bebauungsplan "In der Seit", Ortsgemeinde Gamlen, Ingenieurbüro für Schallschutz Moll, Oktober 2019



Freibereich einzuhalten sind, aktive Schallschutzmaßnahmen gegenüber passiven Maßnahmen zu bevorzugen, weil durch passive Maßnahmen u.a. keine Freibereiche wie Balkone, Loggien, Terrassen etc. geschützt werden können. Die Schutzwürdigkeit dieser Bereiche beschränkt sich jedoch auf die Tageszeit.

Auf eine Untersuchung aktiver Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen wurde jedoch verzichtet, da die flächendeckende Überschreitung durch die Autobahn und durch die unmittelbare Nähe zur Landesstraße L 109 verursacht wird. Zum einen kann die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nur durch unverhältnismäßig lange und hohe Abschirmungen gewährleistet werden und zum anderen wird der Grenzwert der 16. BIm-SchV während der Tageszeit nahezu im gesamten Außenbereich eingehalten.

Zum Schutz der Wohngebäude vor Verkehrsräuschen werden daher im nachfolgenden Kapitel ausschließlich passive Schallschutzmaßnahmen untersucht.

Passiver Schallschutz

Um eine ausreichende Ruhe in künftigen Bauvorhaben mit schutzbedürftigen Räumen nach den Anforderungen der DIN 4109 sicherzustellen, werden die Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Ermittlung der Lärmpegelbereiche erfolgt auf Grundlage des maßgeblichen Außenlärmpegels nach den Vorgaben der DIN 4109. Hierbei werden die Beurteilungspegel der Verkehrsräusche und der Gewerbe Geräusche durch die Windkraftanlagen energetisch addiert.

Den schalltechnischen Gutachten für die Windkraftanlagen ist zu entnehmen, dass die Gesamtbelastung von 19 Windkraftanlagen im Plangebiet deutlich unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete während der Nachtzeit liegt und somit keinen signifikanten Einfluss auf die Dimensionierung der Lärmpegelbereiche hat.

Gemäß den Ausführungen der DIN 4109 wird bei der Ermittlung der Lärmpegelbereiche der Beurteilungspegel der Verkehrsräusche während der Nachtzeit mit einem Zuschlag von 13 dB(A) versehen. Dieser Wert wird mit dem um einen 3 dB(A) erhöhten Nachtrichtwert für Allgemeine Wohngebiete energetisch addiert.

Die Lärmpegelbereiche werden in 5 dB(A) große Klassen unterteilt und sind in den Anlagen 8 und 9 abgebildet. Die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzwürdigen Räumen bestimmen sich in Abhängigkeit der Lärmpegelbereiche und sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.



Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
			erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	--
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

¹⁾ An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die detaillierten Anforderungen an den Luftschallschutz werden in Abhängigkeit der Raumnutzung, der Raumgeometrie und der Außenbauteile unter Berücksichtigung der Lärmpegelbereiche bestimmt. Die Nachweisführung erfolgt im Rahmen der Bauausführung auf Grundlage der DIN 4109. Die Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen, und die passiven Lärmschutzmaßnahmen textlich festzusetzen.

Wie der Anlage 8 zu entnehmen ist, befinden sich mit zwei Ausnahmen alle Baufelder im Lärmpegelbereich III. Teile der beiden westlich gelegenen Baufelder liegen im Lärmpegelbereich IV. Dieser Beurteilung liegt die gegenwärtige Beschilderungssituation und die damit verbundene Geschwindigkeitsbegrenzung zugrunde. Gegenwärtig befindet sich das Ortseingangsschild zwischen dem Abschnitt 2 und 3. Dies bedeutet, dass im Abschnitt 2 trotz der Verschwenkung formal eine Höchstgeschwindigkeit von $v = 100$ km/h für Pkw und $v = 80$ km/h für Lkw zulässig ist. Versetzt man das Ortseingangsschild in den Bereich zwischen Abschnitt 1 und 2, muss für den Abschnitt 2 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von $v = 50$ km/h für Pkw und $v = 50$ km/h für Lkw den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Dadurch vermindert sich die Immissions-situation, so dass als Folge alle Baufelder des Plangebiets im Lärmpegelbereich III liegen (siehe Anlage 9).

In vorliegenden Bebauungsplan wurde die in Anlage 9 des Gutachtens empfohlenen Maßnahmen umgesetzt. Die Festsetzungsvorschläge des Gutachtens wurden vollinhaltlich in den Bebauungsplan übernommen.



3 STANDORT

Derzeit werden die Flächen des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt. Eine Standortkumulierung bzw. ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Synergie-, Kumulierungs-, oder Überlagerungseffekte im räumlich-funktionalem Zusammenhang) ist derzeit nicht anzunehmen.

4 QUALITÄTSKRITERIEN

Zum Vorhaben sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere zur Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds einzustufen. Im Folgenden wird entsprechend die derzeitige ökologische Empfindlichkeit des Vorhabengebietes anhand von Potentialkriterien überschlägig beurteilt (in Beurteilungsstufen von 'sehr gering' bis 'sehr hoch').

WASSER – Grundwasser (geoportal-wasser.rlp-umwelt.de)		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	gering - mäßig	Die Grundwasserneubildung wird mit 77 mm/a angegeben. Die Grundwasserlandschaften bilden devonische Schiefer und Grauwacken. Die Grundwasserüberdeckung wird mittel bewertet
Qualität	mäßig	hoher Freiflächenanteil bei allerdings überwiegend nur geringer - mittlerer Grundwasserhöflichkeit (vgl. vorab)
Regenerationsfähigkeit	mäßig	mäßiges Entwicklungspotential

WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser (geoportal-wasser.rlp-umwelt.de)		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Qualität	gering	Im Plangebiet selbst keine Gewässser vorhanden. Der Gamler Bach und der Brohlbach befinden sich in einiger Entfernung zum Plangebiet. Der Gamler Bach grenzt an das geplante Regenrückhaltebecken.
Verfügbarkeit	gering	Der Gamler Bach wird vorhabenbezogen nicht unmittelbar in Anspruch genommen
Regenerationsfähigkeit	hoch	Renaturierungspotential des „Gamler Baches“



FLÄCHE / BODEN (lgb-rlp.de)		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	mittel (durchschnittlich)	sandiger Lehm
Qualität	hoch	hoher Freiflächenanteil, geringer Versiegelungsgrad
Regenerationsfähigkeit	mittel	mittleres Entwicklungspotential

LANDSCHAFT		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Qualität	gering	Ackerflächen
Verfügbarkeit	gering	Flächenverfügbarkeit ist gegeben
Regenerationsfähigkeit	gering	geringes Entwicklungspotential starke anthropogene Vorbelastung des Umfeldes (Autobahn)

TIERE / PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIELFALT (BFL 2010)		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	gering	Intensive landwirtschaftliche Nutzung. Bei den besonders geschützten Vogelarten weit verbreiteter Arten des durchgrünerten Siedlungsraumes ist nicht von einem temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen, weil entsprechende Lebensräume nicht tangiert sind. Hinweise auf einen planungsrelevanten Besatz mit Fledermausquartieren haben sich im Gesamtareal nicht ergeben. Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer Folgenutzung zugänglich. Es haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen eine Umnutzung der Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes sprechen würden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.
Qualität	gering	Ackerflächen
Regenerationsfähigkeit	mittel	mittleres Entwicklungspotential



5 SCHUTZKRITERIEN

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete / -objekte vorhanden (LANIS 2019 / www.geoportal-wasser.rlp.de): FFH- / Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG), RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften, Naturdenkmäler, wasserrechtliche Risikogebiete (§ 73 WHG) / hochwassergefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind wiederum nicht berührt (www.statistik.rlp.de , Abfrage:

Örtlich denkmalgeschützte Kultur- und Sachgüter (z.B. Bodendenkmale) sind nicht bekannt.

Die Ortsgemeinde Gamlen gehört schließlich auch nicht zu einem „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Lufthygiene).

Sonstige Schutzkriterien

Landesweit ausgewiesene Biotope / Biotopkataster sind vom Bauleitplan nicht berührt (LANIS 2019). Auch Schutzwälder und / oder Naturwaldreservate können mangels örtlichem Wald nicht betroffen sein.

Ebenso liegen keine bestehenden nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökoko, Ersatzzahlungsmaßnahmen) im Umfeld des Plangebietes (LANIS 2019).

Aufgrund dem südlich liegenden „Gamler Bach“ sind dagegen grundsätzliche Gewässerschutzzvorgaben (z.B. nach § 21 Abs. 5 BNatSchG) sowie wasserrechtlich begründete Abstände zu Gewässern / Gewässerrandstreifen planungsrelevant.

Aufgrund intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind etwaige unabwägbare Belange des Besonderen Artenschutzes nicht berührt. Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Vorhabengebiet zu erwarten.

6 WEITERE / ÜBERGREIFENDE BEWERTUNGSKRITERIEN UND - MAßSTÄBE

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch stellt für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebiets Mischbauflächen dar; umweltbezogene Darstellungen (z.B. Grünflächen) werden nicht getroffen.

In der Bauleitplanung sind umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für das Plangebiet nicht betroffen



7 AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der in Kap. 2.1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Art und Ausmaß potentieller Umweltauswirkungen wären demnach beim geplanten Vorhaben geografisch sehr lokal; grenzüberschreitend sind keine Auswirkungen möglich. Durch die beabsichtigte Bauleitplanung erfolgt eine Ergänzung weiterer Wohnbauflächen, die durch die hier zu prüfende öffentliche Straße erschlossen werden sollen.

Ein etwaiges Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, (voraussichtlicher) Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit möglicher Umweltauswirkungen von maßgeblichen Kriterien werden in folgenden Tabellen überschlägig hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Schwere / Komplexität	unerheblich	<p>kleinräumiger Vorhabenflächenumfang zum Bau einer öffentlichen Straße (nur ca. 0,32 ha)</p> <p>geografisch sehr lokales Vorhaben / geringe Inanspruchnahme von mittelwertigem Boden / Fläche</p> <p>bauleitplanerisch keine eingehendere Umweltprüfung erforderlich</p> <p>geregelte Abfallentsorgung / Abwasserbeseitigung</p> <p>kein bauleitplanerisch relevantes Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern und / oder radioaktiven Stoffen</p> <p>keine schutzwürdigen Biotope / Biotopkataster</p> <p>kein „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Lufthygiene)</p> <p>keine Überplanung bereits ausgewiesener Naturschutzmaßnahmen / -flächen</p>



MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Schwere / Komplexität	unerheblich	<p>Berücksichtigung planungsrelevanter umweltbezogener Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch Maßnahmen</p> <p>Größe und Ausgestaltung der Vorhaben bemessen sich am Umfeld</p> <p>Durchführen von Maßnahmen zur Entwässerung / Niederschlagswasserbehandlung</p> <p>keine Kumulierung / kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben</p> <p>keine zu erwartenden Umweltverschmutzungen und Belästigungen</p> <p>keine öffentliche Parknutzung</p> <p>geringe – mäßige Grundwasserbetroffenheit</p>

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Wahrscheinlichkeit	unerheblich	<p>folgende Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht berührt: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphären-Reservat, Geschützte Landschafts-Bestandteile, Alleen, Biotopschutz, Naturdenkmale, Kultur-/Bodendenkmale, Denkmalensembles, archäologisch bedeutende Landschaften, Naturpark, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften, Schutzwälder, Naturwaldreservate, wasserrechtliche Risikogebiete/hochwassergefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiet</p> <p>keine Einschränkungen für die Bauleitplanung aufgrund der Lage im Heilquellenschutzgebiet/Heilbad</p> <p>keine förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietszonen</p> <p>keine artenschutzrechtlichen Konflikte</p> <p>kein vorhabenbedingtes erhöhtes Unfallrisiko</p> <p>keine möglichen Störfallrisiken / Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht berührt</p> <p>keine etwaigen Katastrophenrisiken</p> <p>mögliche Starkregenereignisse werden wasserwirtschaftlich / abwassertechnisch geregelt</p> <p>hohe Bevölkerungsdichte nicht betroffen</p> <p>keine Risiken für die menschliche Gesundheit</p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltbelästigungen durch Immissionen / Emissionen</p> <p>keine konflikträchtigen Bodenbelastungen/Altlasten</p>



Zeitpunkt des Eintretens	unerheblich	umfängliche Abrissarbeiten sind nicht beabsichtigt (nur sehr geringfügige Abrissarbeiten von Gebäuden im Flächenumfang bis ca. 100 m ²)
--------------------------	-------------	---

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Dauer / Häufigkeit / Umkehrbarkeit	unerheblich	mäßige naturschutzfachliche regenerative Anforderungen Vollzug grünordnerischer Maßnahmen (auch zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt)

8 VERMEIDUNGS- / VERMINDERUNGSMAßNAHMEN

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als verbindliche grünordnerische Maßnahmen (zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind Festsetzungen zur Neuanlage von Strauchhecken (Maßnahme 1) und einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2) vorgesehen.

Zur Vermeidung von etwaig beeinträchtigenden Immissionen im Zusammenhang mit Verkehrslärm sind passive Schallschutzmaßnahmen zum Bauleitplanvorhaben beabsichtigt.

Die Maßnahmen zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sind beschrieben.

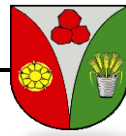
Ortsbezogene Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind insbesondere im Zusammenhang mit den Angaben / Feststellungen der vorliegenden Prüfung schließlich nicht erforderlich.

9 ERGEBNIS

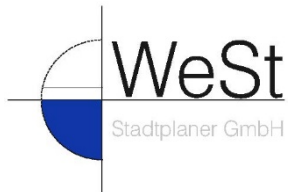
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Bau der geplanten Erschließungsstraße gemäß Bebauungsplan In der Seit' nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Das beabsichtigte beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB ist somit möglich.



aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Gamlen durch



Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, November 2019

Gamlen, den _____.2019
Ortsgemeinde Gamlen
gez.

(Michael Münch)
Ortsbürgermeister